



IP-Kanzlei Lang • Rechtsanwälte | Patentanwälte • Steingasse 10 • 89073 Ulm

Landgericht Ulm
4. Zivilkammer
Olgastraße 106
89073 Ulm

Abschrift

per Mail vorab an:

██████████@lgulm.justiz.bwl.de
██████████@kanzlei-roller.de

23.03.2014

Unser Zeichen: L 19019
Az. 4 O 273/13

In Sachen

Johannes Lang ./ . Sparkasse Ulm

erwidern wir auf die Stellungnahmen der Beklagten vom
27.02.2014 sowie vom 13.03.2014.

I. Ausführungen zur Frage der Ratenerhöhung (Klageanträge Ziff. 1, 2)

1. Bedeutung des Eintrags „S-Scala“ in dem Kontoeröffnungsformular

Auf die Frage des Gerichts in der Verfügung vom 05.02.2014, was mit dem Eintrag „S-Scala mtl. Rate € 310,00“ auf dem Kontoeröffnungsformular gemeint war, d.h. was die Parteien darunter verstanden haben, lässt die Beklagte in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2013 sinngemäß behaupten, dass auf die in dem Sparkassenbuch eingeklebten Vertragsbedingungen, vorgelegt als Anlage K 1 korrigiert, Bezug genommen worden sei.

Dies ist jedoch unwahr. Die Beklagte führt damit vorsätzlich falsch aus.

Nach ihrer eigenen Aussage war die Beklagte zumindest bis zum Jahr 2007 (mithin nach Vertragsschluss) der Auffassung, dass der Flyer des Typs, wie er mit den Anlagen K 2, K ~~10~~₇ und K ~~11~~₈ vorgelegt

Christoph Lang LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

in Kooperation mit

Dr.-Ing. Günther M. Schneider*

Patentanwalt, Dipl.-Ing.
European Patent Attorney

Dr. rer. nat. Michael Schramm*

Rechtsanwalt, Dipl.-Phys.
European Patent Attorney
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Steingasse 10 • 89073 Ulm
Tel.: + 49 (0)731 95 08 31 03
Fax: + 49 (0)731 95 08 31 14

*Cuvilliesstraße 14a • 81679 München
Tel.: + 49 (0)89 59 90 80 0
Fax: + 49 (0)89 59 90 80 22

E-Mail: info@ip-kanzlei.de
Web: www.ip-kanzlei.de

Sparkasse Ulm
Konto: 21126059 • BLZ 63050000
IBAN: DE93630500000021126059
SWIFT/BIC: SOLADES1ULM

USt-IdNr.: DE26420517

wurde, neben dem jeweiligen Kontoeröffnungs- oder Kontoänderungsformular (hier Anlage B 1) das maßgebliche Dokument ist, in dem die Scala-Vertragsbedingungen festgehalten sind.

Dies folgt beispielhaft aus dem mitsamt zugehöriger Anlagen als

- Anlage K 13 -

vorgelegten Schreiben der Beklagten an den in anderem Zusammenhang bereits als Zeugen benannten Herrn ██████████, Ulm-Jungingen.

Mit dem Schreiben, das vom 03.04.2007 datiert, antwortete die Beklagte auf die von Herrn ██████████ geäußerte Bitte, ihm Kopien von den für sein bestehendes Scala-Konto vorhandenen Vertragsunterlagen zu überlassen. Zu diesem Wunsch kam es im Anschluss an ein Gespräch, das Herr ██████████ mit einem Kundenberater der Beklagten, Herrn ██████████, und dem damaligen Leiter der Sparkassenfiliale Westplatz, Herrn ██████████, über seine diversen Sparanlagen im Allgemeinen sowie die Möglichkeiten von Ratenerhöhungen bei seinen Scala-Konten führte.

In dem Schreiben Anlage K 13 gibt die Beklagte zu den Vertragsunterlagen für Scala die folgenden Erläuterungen:

„Dem Sparkonto-Änderungsformular können Sie die damals vereinbarte Ursprungsrate in Höhe von DM 200,- entnehmen. In dem beigefügten Prospekt wird auf die Ratenerhöhung hingewiesen. Erhöhungen sind bei Ihrem Vertrag bis zum Vierfachen der ursprünglich vereinbarten Sparrate möglich. Somit kann eine monatliche Ratenzahlung auf Ihren Ratensparvertrag in Höhe von höchstens € 409,- geleistet werden....

Wir hoffen, wir konnten noch eventuell bestehende Unklarheiten zu Ihrem S-Scala Sparvertrag klären....

...

Anlage

Kopie der Sparkontoänderung vom 28.12.1994

S-Scala Prospekt vom 1. September 1993“

(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Unterzeichnet ist das Schreiben der Beklagten von Frau ██████████ und Herrn ██████████. Frau ██████████ und Herr ██████████ sind auch heute noch für wichtige Stellungnahmen in Sachen Scala gegenüber den Sparern zuständig, insbesondere wenn sie Fragen von grundsätzlicher Bedeutung betreffen (so sind auch die jüngsten Antwortschreiben zur Ablehnung von Ratenerhöhungen regelmäßig von diesen Mitarbeitern unterzeichnet). Nach unserer Kenntnis sind beide Mitarbeiter mit dem Referat „Unternehmensentwicklung“ dem Vorstand der Beklagten unmittelbar zugeordnet.

Die Beklagte bestätigt mit dem Schreiben Anlage K 13 also quasi von höchster Stelle, dass sie als vertragsbestimmende Unterlagen selbstverständlich das Kontoeröffnungs- bzw.

Kontoänderungsformular in Verbindung mit dem Flyer des Typs gemäß Anlagen K 2, K 1⁷ und K 1⁸ angesehen hat. Den Einkleber auf der letzten Seite des Sparkassenbuchs, beispielhaft vorgelegt als Anlage K 1 korrigiert, erwähnt die Beklagte dabei noch nicht einmal als weiteres, ergänzend hinzuzunehmendes Dokument.

2. Der Einkleber im Sparkassenbuch (Anlage K 1) ist kein Vertragsdokument

Dass der Einkleber auf der letzten Seite des Sparkassenbuchs (Anlage K 1 korrigiert) kein Vertragsdokument sein kann, ergibt sich - abgesehen davon, dass die Parteien sich darauf bei Vertragsschluss nicht bezogen haben - auch aus den folgenden Gründen:

- Der Einkleber wurde frühestens nach Vertragsschluss in dem ersten Sparkassenbuch eingeklebt, weil die Anlage des Sparkassenbuchs zeitlich natürlich erst nach Abschluss des Sparvertrages erfolgt. Es ist ohne weiteres davon auszugehen, dass im Regelfall vor bzw. bei Vertragsschluss über den Einkleber überhaupt nicht gesprochen wurde und dieser den Scala-Sparern auch nicht gezeigt wurde. Der Kläger kann sich daran jedenfalls nicht erinnern.
- In dem vorliegenden Streitfall steht noch nicht einmal fest, ob es in dem ursprünglichen, ersten Sparkassenbuch zu dem Konto Nr. [REDACTED] des Klägers überhaupt einen Einkleber gemäß Anlage K 1 korrigiert gab. Der Kläger ist nicht mehr im Besitz dieses ersten, zwischenzeitlich längst entwerteten Sparkassenbuches. Er kann sich nicht erinnern, ob darin ein solcher Einkleber vorhanden war. Das hier als Anlage K 1 korrigiert vorgelegte Dokument ist demgegenüber eine Abschrift von der letzten Seite des aktuellen Sparkassenbuchs mit Buchungsvorgängen aus dem Zeitraum von Januar 2012 bis heute.
- Die Vermerke und handschriftlichen Eintragungen auf dem Einkleber wurden zudem einseitig von der Beklagten vorgenommen und von dem Kläger weder unterzeichnet, noch sonst bestätigt.
- In mehreren diesseits aktenkundigen Fällen von anderen Scala-Kontoinhabern wurden von der Beklagten für ein und dasselbe Scala-Sparkkonto in den verschiedenen, zeitlich aufeinander folgenden Sparkassenbüchern zudem unterschiedliche Einkleber mit variierenden Bestimmungen und teilweise sogar variierenden handschriftlichen Eintragungen, wie etwa zu dem zunächst vereinbarten Grundzins, verwendet.

Darüber hinaus hat die Beklagte die jeweils ersten, entwerteten Sparkassenbücher in der Regel auch nicht aufbewahrt bzw. keine Kopien von der letzten Seite des Sparkassenbuches für ihre Unterlagen gefertigt.

Zusammengenommen bestätigt die eigene Praxis der Beklagten mit den Einklebern damit deren rechtliche Belanglosigkeit. Tatsächlich dienen die Einkleber ausschließlich Informationszwecken für den Scala-Sparer.

3. Zu dem Beweisangebot in Bezug auf die Flyer Anlagen K 2, K 10, K 11

Die als Zeugen angebotenen Herr [REDACTED], Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] können die Flyer des Typs gemäß Anlagen K 2, K 10, K 11 jeweils im Original vorlegen. Die Zeugin [REDACTED] ist nicht mehr im Besitz des Flyers, kann sich aber sicher an die Aushändigung erinnern und dazu zahlreiche weitere Details berichten.

Darüber hinaus können ohne weiteres zahlreiche weitere Scala-Kontoinhaber genannt werden, die im Besitz des Originalflyers sind und/oder zu verschiedenen Filialen der Beklagten detailliert Auskunft darüber geben können, in welcher Form die Flyer dort zur Mitnahme durch die Kunden auslagen. Sofern die Kammer weiteren Zeugenbeweis dazu für erheblich erachten sollte, bitten wir höflich um einen Hinweis.

4. Zu Anlage B 9 betreffend die Modalitäten zur Berechnung des Grundzinses

Die von der Beklagten „in allgemeiner Form“ vorgelegte Anlage B 9 ist dem Kläger nicht bekannt. Er hat keine Erinnerung daran, ob ihm ein Dokument dieses Inhalts bei Vertragsschluss von der Beklagten vorgelegt wurde. Entsprechendes muss deshalb bestritten werden.

Darüber hinaus wurde dem Unterzeichner das Dokument gemäß Anlage B 9 bis heute auch von keinem seiner anderen Scala-Mandanten vorgelegt, obwohl diese wiederholt gebeten wurden, ihre Bankunterlagen sorgfältig durchzusehen und nach sämtlichen Scala-relevanten Unterlagen zu suchen. Auch kann sich kein anderer Mandant an ein solches Dokument oder zumindest an mündliche Erläuterungen dazu erinnern, wie der Grundzins berechnet wird. Es ist daher davon auszugehen, dass das Dokument gemäß Anlage B 9 im Regelfall nicht wirksam einbezogen wurde.

Jedenfalls für den vorliegenden Streitfall kann die von der Beklagten vorgelegte Anlage B 9 keinerlei Bedeutung haben.

II. Ausführungen zur Kündigungsfrage (Klageantrag Ziff. 4)

1. Wiederholte Kündigungsandrohungen der Beklagten

Nachdem die Beklagte nun auch noch bestreitet, dass sie im Rahmen der von ihr angebotenen Alternativ-Sparverträge wiederholt mit der Kündigung der bestehenden Scala-Sparverträge gedroht hat, sei sie an das als Anlage K 12 vorgelegte Rundschreiben erinnert, das sie tausendfach versandt hat, so auch im September 2013 durch die Zeugin [REDACTED] (Kundenberaterin des Klägers) an den Kläger. In der den Schreiben angefügten Anlage „Kundeninformation zu S-Scala“ heißt es:

„Es ist unsere Aufgabe, die volle wirtschaftliche Stärke der Sparkasse Ulm zu erhalten. ... Aus diesem Grund können wir eine Fortführung der S-Scala-Ratensparverträge nicht mehr verantworten.“

*Für die S-Scala-Ratensparverträge gilt ein dreimonatiges Kündigungsrecht.
Voneinander unabhängige Rechtseinschätzungen bestätigen dies.“
(Anlage K 12)*

Die Beklagte möge nun bitte erläutern, inwiefern sie mit diesen, an Klarheit kaum zu übertreffenden Aussagen keine Kündigungsandrohung zum Ausdruck bringen wollte, geschweige denn, warum die Empfänger dieser Schreiben die zitierten Aussagen nicht als Kündigungsandrohung verstanden haben sollten.

Überaus bedenklich ist zudem, dass sich die Zeugin [REDACTED] in ihrer Erklärung vom 07.02.2014 (Anlage B 8) zu der Aussage hinreißen lässt, dass sie in ihren Beratungen zu keinem Zeitpunkt mit der Kündigung des S-Scala-Sparvertrages gedroht habe. Offensichtlich will oder muss sie für ihre Arbeitgeberin - vorsichtig formuliert - Gefälligkeitsaussagen abgeben. Die Zeugin ist damit insgesamt unglaubwürdig.

Die Ausführungen zu den wiederholten Gesprächen des Klägers mit seiner Kundenberaterin im Juni 2013 bleiben auch nach der Stellungnahme der Zeugin [REDACTED] (Anlage B 8) selbstverständlich uneingeschränkt aufrecht erhalten (SS des Klägers vom 07.02.2014, S. 2). Der Kläger kann dazu im Verhandlungstermin noch nähere Angaben machen.

Nur aus Gründen höchster anwaltlicher Vorsicht sollen noch die folgenden weiteren Kündigungsandrohungen der Beklagten im Einzelnen eingeführt werden:

Eine öffentliche Kündigungsandrohung hat die Beklagte in dem Zeitungsartikel der Südwest Presse vom 20.07.2013, vorgelegt als Anlage K 4, ausgesprochen. Dort wird der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Beklagten, Herr Hach, mit der Aussage zitiert, dass der Vorstand die Auflösung der Scala-Verträge zum 30.09.2013 „nicht leichtfertig“ beschlossen habe. In indirekter Rede wird weiter berichtet, dass man die Altverträge keinesfalls wie theoretisch möglich bis 2030 fortführen werde.

Ein weiteres Beispiel einer öffentlichen Kündigungsandrohung stellen die Äußerungen von Herrn Oberbürgermeister Gönner dar, mit denen er in seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Ulm in der Südwest Presse vom 25.09.2013 wiedergegeben wird. Der Artikel wird vorgelegt als

- Anlage K 14 -.

Herr Gönner wird darin mit der Aussage wiedergegeben, dass die Bank den Vertrag wie ein privater Kreditnehmer kündigen könne und dass die Beklagte auf einen Rechtsstreit mit gekündigten Scala-Sparern vorbereitet sei.

Schließlich wird noch E-Mail Korrespondenz aus dem April/Mai 2013 zwischen dem Unterzeichner und Frau Rechtsanwältin [REDACTED] Leiterin Compliance der Beklagten, vorgelegt als

- Anlage K 15 -.

Darin führt Frau [REDACTED] aus, dass die Beklagte das von ihr behauptete Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 2 BGB herleitet. Die Korrespondenz betrifft zwar das eigene Scala-Konto des Unterzeichners, dieser hat dem Kläger darüber aber natürlich detailliert berichtet. Der Kläger erfuhr damit erstmals, dass die Beklagte behauptet, die Scala-Verträge kündigen zu können, und sie ein solches Vorgehen zumindest in den Raum stellt.

2. Die Beklagte hat kein Kündigungsrecht

Nachdem die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 13.03.2014 vertragliche Kündigungsrechte erst gar nicht zu ihren Gunsten behauptet hat, belassen wir es insoweit bei unseren Ausführungen in dem Schriftsatz vom 13.03.2014 und wollen nur der Vollständigkeit halber noch hinzufügen, dass der Beklagten aus dem Eintrag Ziff. 2 auf der letzten Seite des Sparkassenbuches (Anlage K 1 korrigiert) auch deshalb kein Kündigungsrecht zusteht, weil die Kündigung eines Guthabens (die für die Beklagte ohnehin nicht möglich ist) natürlich nicht gleichzusetzen ist mit der Kündigung eines Sparvertrages schlechthin.

Zu den grundsätzlich in Betracht kommenden gesetzlichen Kündigungsrechten ist im Einzelnen das Folgende zu sagen.

a) § 488 Abs. 3 S. 1 BGB

Mit der Vereinbarung der für 25 Jahre geltenden Bonuszinsstaffel haben die Parteien eine Kündigung des Vertrages durch die Beklagte vor Ablauf einer dementsprechenden Mindestvertragslaufzeit vertraglich ausgeschlossen.

Sinn und Zweck des Scala-Sparvertrages war es nach der gemeinsamen Auffassung der Parteien, eine sehr flexible, gleichzeitig aber langfristig angelegte Sparanlage zu vereinbaren, bei der die Verzinsung des angesparten Guthabens umso höher steigt, je länger der Vertrag läuft. Eine Kündigungsmöglichkeit der Beklagten vor Ablauf der 25-jährigen Laufzeit, für die die Bonuszinsstaffel vereinbart wurde, stünde diesem Vertragszweck diametral entgegen.

Nach der Regelung der Parteien sollte der Sparer vielmehr ganz alleine entscheiden können, ob er das Sparkonto bis zum Ablauf der vereinbarten 25-jährigen Mindestlaufzeit fortführt. In dem Flyer gemäß Anlage K 2 heißt es auf Seite 3 oben:

„Sie möchten selber entscheiden, wie lange Sie sparen?“

Geht in Ordnung!

Es gibt keine Mindestlaufzeit. Sie haben die freie Wahl.

Die Sonderzinsvereinbarung hat eine Laufzeit bis zu 25 Jahren!

Ein Ausstieg ist jederzeit möglich.“

(Anlage K 2)

Hinzukommt die weitere Regelung, wonach die Sparer Verfügungen über das gesamte Sparguthaben mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist vornehmen können.

Zusammengenommen haben die Parteien damit zugunsten des Sparers eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit von dem Vertrag geschaffen (bei maximal dreimonatiger Kündigungsfrist). Indem sie für die Beklagte eine Kündigungsmöglichkeit nicht erwähnt haben, haben sie unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, dass ihr - jedenfalls vor Ablauf der ersten 25 Jahre - eine solche auch nicht zustehen soll.

b) § 489 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BGB

Ein gesetzliches Kündigungsrecht der Beklagten ergibt sich auch nicht aus § 489 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BGB.

aa) Abgrenzung von § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu § 489 Abs. 2 BGB

Wann ein Darlehensvertrag „mit veränderlichem Zinssatz“ i.S. des § 489 Abs. 2 BGB vorliegt, folgt aus der Abgrenzung zu § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

§ 489 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 BGB bestimmt Regelungen für Darlehensverträge, für die ein fester Sollzinssatz nur für einen Teil der Laufzeit vereinbart wurde und danach dann Zinsänderungen eintreten können. Reduziert auf das für den Streitfall Wesentliche lautet die Vorschrift:

*„Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz
... kündigen*

*1. wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet
...; ist eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu
einem Jahr vereinbart, so kann der Darlehensnehmer jeweils nur für den
Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen;*

...“

(§ 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB)

Für die Auslegung des Merkmals „Darlehensvertrag mit veränderlichem Zinssatz“ in § 489 Abs. 2 BGB ergibt sich damit, dass Abs. 2 nur für solche Darlehensverträge gilt, bei denen Zinsänderungen *jederzeit* eintreten können (siehe dazu auch MüKo-Berger 6. Auflage 2012, § 489 Rn. 14 f.).

Erfasst sind von dem oben zitierten letzten Halbsatz 2 von § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB insbesondere Zinsgleit- und Zinsanpassungsklauseln, nach denen der Sollzinssatz in regelmäßigen zeitlichen Abständen bzw. zu feststehenden Terminen anhand eines Referenzwertes und/oder eines vorab vereinbarten Schemas angepasst wird. Die Zinsänderung kann in diesen Fällen deshalb nicht jederzeit eintreten.

Zinsgleitklauseln sind Absprachen zwischen den Parteien, mit denen eine automatische Flexibilisierung des Zinssatzes vereinbart wird. Erreicht werden kann dies etwa durch Anbindung des konkret geltenden Vertragszinses an einen Referenzzinssatz, wie z.B. die Zinssätze der Bundesbankstatistik (dazu MüKo-Berger 6. Auflage 2012, § 488 Rn. 171). Ändert sich der vorgesehene Referenzzinssatz, so passt sich der Vertragszins nach der vorher festgelegten Berechnungsformel automatisch an.

Bei Zinsanpassungsklauseln ist dagegen eine Partei, in der Regel der Kreditgeber, berechtigt, den jeweils geltenden Zinssatz im Rahmen eines vertraglich begründeten Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 BGB festzulegen (dazu MüKo-Berger 6. Auflage 2012, § 488 Rn. 173). Dem Berechtigten steht dabei in engen rechtlichen Grenzen ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Sowohl Zinsgleit- als auch Zinsanpassungsklauseln können so gestaltet sein, dass sie entweder jederzeit oder nur zu vorgegebenen Terminen zu einer Zinsänderung führen, d.h. beide Typen von Zinsänderungsklauseln können sowohl unter § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB oder § 489 Abs. 2 BGB fallen.

Vorliegend behauptet die Beklagte zwar, dass die Parteien eine Zinsgleitklausel entsprechend Anlage B 9 vereinbart hätten, allerdings trifft dies nicht, weil die Parteien Anlage B 9 nicht in den Vertragsschluss einbezogen haben und auch sonst keine Abrede über die Details einer Zinsgleitklausel getroffen haben. Vereinbart ist lediglich, dass der Grundzins variabel sein soll.

Die damit bestehende vertragliche Lücke wird das Gericht nach den Grundsätzen auszufüllen haben, die der Bundesgerichtshof in gefestigter Rechtsprechung dafür aufgestellt hat (insbesondere: BGH XI ZR 140/03; BGH XI ZR 197/09; BGH XI 52/08; BGH XI ZR 211/07; dies wird spätestens dann im Einzelnen zu klären sein, wenn der Kläger die Klage auch noch auf die Neuberechnung des Grundzinses durch die Beklagte erweitern muss). Im Ergebnis wird die ergänzende Vertragsauslegung zu einer Zinsgleitklausel führen, bei der das Verhältnis - und nicht der absolute Abstand - von Vertragszins, hier „Grundzins“, zu dem zu definierenden Referenzzins konstant gehalten wird und im Abstand von drei Monaten regelmäßig angepasst wird.

Für die hier zu klärende Frage des Kündigungsrechts ergibt sich damit, dass die vorliegend in Betracht kommende, „richtige“ Kündigungsnorm (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BGB) erst dann identifiziert werden kann, wenn Klarheit besteht, welche Regelungen zur Anpassung des variablen Grundzinses von den Parteien vereinbart wurden bzw. - mangels wirksamer Abreden dazu - von der Kammer im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung festgelegt werden.

bb) § 489 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BGB geben der Beklagten kein Kündigungsrecht

Letztlich kann die genaue Abgrenzung zwischen § 489 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BGB im Ergebnis aber deshalb offen bleiben, weil beide Regelungen nach ihrem Sinn und Zweck im Streitfall nicht anwendbar sind und damit kein Kündigungsrecht für die Beklagte begründen.

§ 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB statuiert nach der Gesetzesbegründung den Grundsatz der Kongruenz zwischen der Vertragsbindung des Schuldners und dem Zeitraum der Zinsbindung des Darlehensgebers (BegRegE BT-Drucksache 10/4741, S. 22 - zu § 609a BGB a.F., vorgelegt als **Anlage K 16**; die BT-Drucksachen 14/6040 und 16/11643 zu den weiteren Änderungen des § 489 BGB bis hin zur heutigen Fassung werden zur Erleichterung für die Kammer ebenfalls vorgelegt als **Anlage K 17**). Die Begründung des Referentenentwurfs zu § 609 BGB a.F. (i.e. Vorgängerregelung zu § 489 BGB) spricht davon, die Position des Schuldners gegenüber dem

Gläubiger bei Auslaufen der Zinsbindung zu stärken und Waffengleichheit herzustellen (WM 1985, 1488, 1491 - vorgelegt als **Anlage K 18**). Der Darlehensnehmer soll mit dem Druckmittel der Darlehenskündigung operieren können, um nach Auslaufen der Sollzinsbindung gegenüber dem Darlehensgeber einen neuen Zinssatz zu marktüblichen Bedingungen durchsetzen zu können. § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB soll damit zur Schaffung innerer Vertragsgerechtigkeit dienen (dazu auch Staudinger-Mülbert 2011, § 489 Rn. 7).

Eine ähnliche Zielsetzung verfolgt § 489 Abs. 2 BGB. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 609 a BGB a.F. (Vorgängernorm zu § 489 BGB) soll die Regelung insgesamt ein „wesentliches und wirksames Gegengewicht gegen das Zinsbestimmungsrecht des Gläubigers“ bieten. Mit dem Kündigungsrecht soll dem Schuldner auch die Möglichkeit eröffnet werden, bei allgemein sinkendem Zinsniveau auf eine Herabsetzung der Zinsen zu dringen (BegRegE BT-Drucksache 10/4741, S. 22 linke Spalte - zu § 609a BGB a.F., vorgelegt als **Anlage K 16**).

Geht man davon aus, dass im Streitfall eine den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechende Zinsgleitklausel gilt (eine solche behauptet unabhängig davon auch die Beklagte), die in vorgegebenen Zeitabständen von drei Monaten zu einer automatischen Anpassung des variablen Grundzinses an die jeweils bestehende Marktlage führt, sind die vorstehend erläuterten Regelungszwecke von vornherein irrelevant. § 489 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BGB sind deshalb zumindest insoweit teleologisch zu reduzieren, dass sie bei Vorliegen derartiger Zinsgleitklauseln dem Darlehensnehmer ein Kündigungsrecht nicht gewähren (so auch Staudinger-Mülbert 2011, § 489 Rn. 10; Mülbert/Schmitz, in FS für Horn 2006, S 794-797; Langenbucher, BKR 2005, 134, 141 rechte Spalte - sämtliche Fundstellen vorgelegt als **Anlage K 19**, Gegenstimmen zu dieser Position sind nicht bekannt). Dies ergibt sich aus den folgenden Gründen:

- Aufgrund Anpassungsautomatismus, der bei an den Marktzins angebotenen Zinsgleitklauseln eingreift, ist bei jeder denkbaren Veränderung der Marktlage gewährleistet, dass ein marktgerechter Zinssatz gilt. Dies gilt uneingeschränkt sowohl im Falle eines steigenden, als auch eines sinkenden allgemeinen Zinsniveaus.
- Da eine Zinsgleitklausel keinerlei Bewertungs- oder Ermessensspielräume zugunsten einer Partei vorsieht, bedarf es auch nicht der Schaffung einer „inneren Vertragsgerechtigkeit“ oder „Waffengleichheit“ zwischen den Vertragsparteien (anders als im Regelfall bei Zinsanpassungsklauseln).
- Die Gesetzesbegründung zielt in erster Linie auf Darlehensverträge mit Zinsanpassungsklausel ab, bei denen das Leistungsbestimmungsrecht in Bezug auf den variablen Zinssatz dem Darlehensgeber zusteht. Dabei hat die Begründung allein den Fall vor Augen, dass Darlehensgeber die Bank ist.

Im Streitfall ist Darlehensgeber dagegen der private Sparkunde. Hinzukommt, dass auch die Veränderung des Grundzinses - jedenfalls faktisch - nicht von ihm, sondern von der Darlehensnehmerin, d.h. der

Beklagten, vorgenommen wird, zu deren Vertragspflichten natürlich auch die Abrechnung des Sparguthabens zählt.

- Würde man dem Darlehensnehmer bei Zinsgleitklauseln, die einen marktgerechten Zins automatisch gewährleisten, dennoch ein Kündigungsrecht gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BGB geben, müsste jede darauf gestützte Kündigung insofern als missbräuchlich anzusehen sein, als der Darlehensnehmer damit zwangsläufig andere Intentionen verfolgt, als sie der Gesetzgeber mit der Norm fördern wollte.
- Im Streitfall ist dies besonders eklatant:

Natürlich stört sich die Beklagte vorliegend in keiner Weise an dem variablen Grundzins, den sie zum 15.12.2013 auf einen Minuszinssatz in Höhe von ca. - 1 % berechnet, aber - wie sie vorgibt, großzügiger Weise - auf 0,05 % festgesetzt hat. Aufgrund der Anbindung des variablen Grundzinses an das allgemeine Zinsniveau ist das Darlehen für die Beklagte ja gerade wesentlich günstiger geworden, als sie es - nach ihren eigenen Aussagen - bei Vertragsabschluss selbst erwartet hatte.

Wovon sich die Beklagte mit der angedrohten Kündigung allein lösen will, ist der fest zugesagte, in vorbestimmten Staffeln ansteigende Bonuszinssatz, der je nach Laufzeit des jeweiligen Scala-Vertrages derzeit zwischen 2 - 3,5 % liegt. Dies ist schon allein deshalb missbräuchlich, weil der Beklagten ein Kündigungsrecht auch dann nicht zustünde, wenn sie sich nur zur Zahlung eines festen Zinses für das Darlehen verpflichtet hätte.

cc) § 489 Abs. 1, 2 BGB generell nicht anwendbar

Hingewiesen werden soll schließlich noch auf zwei neuere Entscheidungen des Oberlandesgerichts München sowie des Landgerichts Stuttgart hingewiesen werden (OLG München BeckRS 2011, 28765; LG Stuttgart vom 04.09.2013, Az. 21 O 185/13 - vorgelegt als **Anlage K 20**).

Beide Entscheidungen kommen bei vergleichbarem Sachverhalten in ihren Begründungen, wenngleich nicht tragend, zu dem Ergebnis, dass § 489 BGB zugunsten einer Bank, die Darlehensnehmerin eines Sparvertrages ist, generell keine Anwendung finden könne (OLG München, aaO. Ziff. I.1. „verbraucherschützende Bestimmung“).

Das Landgericht Stuttgart, dessen Urteil von dem Oberlandesgericht Stuttgart - soweit bekannt - gehalten wurde, nennt als weiteren Grund, dass die Bank es in der Hand gehabt habe, die Konditionen des Darlehensvertrages, respektive Sparvertrages festzulegen, weshalb sie nicht schutzwürdig im Sinne von § 489 BGB sei (LG Stuttgart, aaO. S. 9). Dies ergebe sich aus dem Rechtsgedanken des § 489 Abs. 4 BGB, der eine vertragliche Regelung über den Ausschluss des Kündigungsrechts des Darlehensnehmers ausschließt. Offensichtlich ist der Einzelrichter dabei der Auffassung, dass ein solch weitgehender Schutz zugunsten einer Bank nicht angemessen sei, weshalb diese Konstellation von dem Gesetzgeber auch nicht erfasst werden sollte.

Richtig daran ist sicherlich, dass der Gesetzgeber bei Fassung des § 489 BGB und seiner Vorgängerfassung gemäß § 609a BGB in keiner Weise die vorliegende Konstellation im Blick hatte, bei der eine Bank bei Vorliegen einer Zinsgleitklausel aus der Norm ein Kündigungsrecht für sich ableiten will.

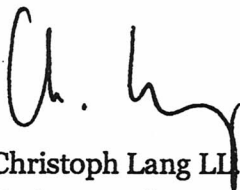
dd) Zur Abdingbarkeit des Kündigungsrechts gemäß § 489 Abs. 4 BGB

Zur Nichtanwendbarkeit des § 489 BGB kommt man vorliegend auch dann, wenn man von einer wirksamen Abbedingung der aus der Norm resultierenden Kündigungsrechte ausgeht.

Eine begrenzte Analogie von § 489 Abs. 4 Satz 2 BGB wird in der Literatur bei Anstalten des öffentlichen Rechts für möglich gehalten (MüKo-Berger 6. Auflage 2012, § 489 Rn. 21). Vorliegend lässt sich dies damit begründen, dass die Beklagte als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert ist und es - satzungsgemäß wie historisch - zu ihren zentralen Aufgaben gehört, Sparkonten für die Bürger der Region Ulm / Alb-Donau einzurichten.

Geht man demgemäß von der grundsätzlichen Abdingbarkeit der Kündigungsrechte aus § 489 BGB aus, ergibt sich diese im Streitfall konkret aus den bereits zu § 488 Abs. 3 BGB geschilderten Gründen.

Nach alledem ist die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.



Christoph Lang LL.M.
Rechtsanwalt

Anlagen:

beglaubigte und einfache Abschrift, jeweils mit Anlagen K 13 - K 20

Gliederungsübersicht

I. Ausführungen zur Frage der Ratenerhöhung (Klageanträge Ziff. 1, 2)	1
1. Bedeutung des Eintrags „S-Scala“ in dem Kontoeröffnungsformular	1
2. Der Einkleber im Sparkassenbuch (Anlage K 1) ist kein Vertragsdokument	3
3. Zu dem Beweisangebot in Bezug auf die Flyer Anlagen K 2, K 10, K 11	4
4. Zu Anlage B 9 betreffend die Modalitäten zur Berechnung des Grundzinses	4
II. Ausführungen zur Kündigungsfrage (Klageantrag Ziff. 4)	4
1. Wiederholte Kündigungsandrohungen der Beklagten	4
2. Die Beklagte hat kein Kündigungsrecht	6
a) § 488 Abs. 3 S. 1 BGB	6
b) § 489 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BGB	7
aa) Abgrenzung von § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu § 489 Abs. 2 BGB	7
bb) § 489 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BGB geben der Beklagten kein Kündigungsrecht	8
cc) § 489 Abs. 1, 2 BGB generell nicht anwendbar	10
dd) Zur Abdingbarkeit des Kündigungsrechts gemäß § 489 Abs. 4 BGB	11